

NEWSLETTER 1/2016

Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet

Werden Waren aus Ländern nach Deutschland geliefert, die nicht zur Europäischen Union gehören, kann der Vorgang der Umsatzsteuer unterliegen. Dies ist der Fall, wenn der liefernde Unternehmer auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist in der Regel die Person, welche die Waren beim Zoll anmeldet oder für die eine solche Anmeldung durch einen Vertreter vorgenommen wird.

Zu diesem Sachverhalt äußerte sich der Bundesfinanzhof nun in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 (Aktenzeichen XI R 17/13).

Im vorliegenden Fall ließ ein Unternehmen Waren aus der Schweiz an seine privaten Kunden liefern. Dabei ließ es sich von den Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigen, dass es als deren Vertreter bezüglich der Zollanmeldung handeln dürfe. Den Kunden sollten dadurch keine Mehrkosten entstehen, alle Kosten würden von der Gesellschaft übernommen werden. So sollten die Kunden als Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer auftreten. Das liefernde Unternehmen wäre dann nicht Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und damit würde der Vorgang nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Unternehmen die Kunden zollrechtlich nicht wirksam vertreten konnte. Dafür hätte das Unternehmen auf Rechnung der Kunden handeln müssen. Da das Unternehmen aber für alle Kosten selbst aufkam, war diese Voraussetzung nicht gegeben. Das Unternehmen ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und die Lieferung der Waren nach Deutschland unterliegt somit der deutschen Umsatzsteuer.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016

Erhalten Arbeitnehmer Sachleistungen von ihrem Arbeitgeber, sind diese in der Regel als Arbeitsentgelt zu betrachten und unterliegen somit der Einkommensteuer. Auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden sie normalerweise berücksichtigt. Handelt es sich bei den Sachbezügen um Verpflegung, richtet sich der Wert dieser Leistung nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr.

Ab dem 1. Januar 2016 gelten laut der 8. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

folgende Werte: Für freie Verpflegung sind pro Monat EUR 236,00 anzusetzen. Wird die freie Verpflegung nur teilweise gewährt, sind für das Frühstück pro Monat EUR 50,00 und für Mittag- und Abendessen jeweils pro Monat EUR 93,00 anzusetzen.

Die Bewertung der Bereitstellung von verbilligter oder kostenfreier Wohnung beziehungsweise Unterkunft hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Der Sachbezugswert beträgt EUR 223,00 pro Monat.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2016 ein monatlicher Zuschuss von maximal EUR 309,34 (14,6 % von EUR 4.237,50 Beitragsbemessungsgrenze = EUR 618,68; davon die Hälfte = EUR 309,34).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich EUR 49,79, in Sachsen EUR 28,60.

Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn

Seit Januar 2015 steht den Arbeitnehmern in Deutschland ein Mindestlohn in Höhe von EUR 8,50 je Zeitstunde brutto zu. Zu der Frage, welche Zusatzleistungen seitens des Arbeitgebers auf den Mindestlohn angerechnet werden können, hat sich das Arbeitsgericht in Herne nun in seinem Urteil vom 7. Juli 2015 (Aktenzeichen 3 Ca 684/15) geäußert.

Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, die monatlich und unwiderruflich ausgezahlt werden, können demnach als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zum Mindestlohngesetz.

Im vorliegenden Fall wurde einer Restaurant-Servicekraft Weihnachts- und Urlaubsgeld in zwölf gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt. Nach Auffassung des Gerichts ergab sich die Unwiderruflichkeit der Sonderzahlungen bereits daraus, dass der Arbeitgeber nur mit dieser Zahlung den Mindestlohnanspruch erfüllte. In der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Restaurant-Servicekraft und ihrem Arbeitgeber wurde die Widerruflichkeit der Sonderzahlungen zwar festgelegt, aufgrund des Anspruchs auf den monatlichen Mindestlohn wurde dem Arbeitgeber nun jedoch die Möglichkeit auf eine etwaige Rückforderung verwehrt. Die Sonderzahlungen waren somit monatlich und unwiderruflich ausgezahlt worden und als Bestandteil des Mindestlohns zu betrachten.

Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 (Aktenzeichen IX R 30/14) entschieden, dass die Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids wegen eines rückwirkenden Ereignisses auch dann möglich ist, wenn der Sachverhalt, auf den sich das Ereignis auswirkt, im Ausgangsbescheid nicht berücksichtigt war.

Im Streitfall veräußerte die alleinige Gesellschafterin einer GmbH im Jahr 2003 ihren Geschäftsanteil zum Anschaffungspreis. Da sich weder ein Veräußerungsgewinn noch ein Veräußerungsverlust ergab, machte sie in ihrer Steuererklärung keine Angaben zu der Anteilsveräußerung.

Bereits vor der Anteilsveräußerung hatte sie der GmbH ein kapitalersetzendes Darlehen gewährt, das durch die Eintragung einer nachrangigen Grundschuld auf einem GmbH-Grundstück abgesichert war. Das Darlehen bestand nach dem Anteilsverkauf weiter, fiel jedoch 2008 aufgrund der Insolvenz der GmbH endgültig aus, da der Zwangsversteigerungserlös des Grundstücks aufgrund der nachrangigen Grundschuld nicht ausreichend war.

Wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil bestätigt, ist der Darlehensverlust als Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung zu berücksichtigen und führt nachträglich zu einem Veräußerungsverlust. Die Finanzverwaltung ist daher verpflichtet den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid 2003 der ausgeschiedenen Gesellschafterin rückwirkend zu ändern.

Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob die seitens des angestellten Geschäftsführers einer insolvenzbedrohten GmbH für die Gesellschaft getragenen Aufwendungen – trotz eines bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses mit dem GmbH-Alleingesellschafter – als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sind. Im Einzelnen ging es um den Abzug der Aufwendungen für ein ausgefallenes Darlehen, für die Inanspruchnahme aus einer übernommenen Bürgschaft sowie den aus privaten Mitteln beglichenen Lieferantenverbindlichkeiten der Gesellschaft.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist für die Gewährung des Abzugs allein entscheidend, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder durch die privaten Gründe veranlasst worden sind. Im Rahmen der Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ist zu klären, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend finanziell zu unterstützen.

Ein (ausschließlich) beruflicher Veranlassungszusammenhang liegt nach ständiger Rechtsprechung stets vor, wenn der Geschäftsführer anderenfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. Im Übrigen geht der Bundesfinanzhof von einer beruflichen Veranlassung grundsätzlich aus und lässt den Abzug der Aufwendungen zu, wenn für die Übernahme der Aufwendungen die Erhaltung der eigenen wirtschaftlichen Existenz bzw. Arbeitsplatzsicherung ursächlich sind. Urteilsgemäß steht das familiäre Verhältnis zum GmbH-Gesellschafter dem Abzug der Aufwendungen nicht per se entgegen bzw. werden dadurch die Aufwendungen nicht automatisch dem steuerneutralen privaten Bereich zugeordnet. Die etwaige private oder auch gesellschaftliche

Veranlassung der Kostentragung muss jedoch gegenüber der Absicht der Arbeitsplatzsicherung nachrangig sein.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung setzt deren engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den (künftigen) Einnahmen voraus. Es muss seitens des Steuerpflichtigen eine Überschuss- bzw. Gewinnerzielungsabsicht bestanden haben bzw. es muss erkennbar sein, dass das Vermietungsobjekt einer einkommensteuerrechtlich relevanten Nutzung zugeführt und dadurch ein Totalüberschuss erwirtschaftet werden kann. Soweit es nachweisbar und erkennbar ist, dass der Eigentümer aus dem fraglichen Vermietungsobjekt Einkünfte zu erzielen beabsichtigt, ist der Abzug der Aufwendungen nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 16.6.2015, Aktenzeichen IX R 21/14) zu gewähren, auch wenn am Vermietungsobjekt über mehrere Jahre diverse erfolglose Umbauarbeiten ausgeführt worden sind.

Ist dabei eine teilweise Selbstnutzung des Vermietungsobjekts beabsichtigt, können die Aufwendungen nur insoweit abgezogen werden, als sie der für die fremden Wohnzwecke bestimmten Wohnfläche zuzurechnen sind.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber volljährigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist deren Bedürftigkeit

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, so können gem. § 33a Abs. 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen bis zu EUR 8.652 als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Für volljährige gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist vor allem deren Bedürftigkeit ausschlaggebend. Diese ist gegeben, wenn z. B. aufgrund Krankheit oder Behinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.

Dem Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.4.2015, Aktenzeichen VI R 5/14) lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Eine Steuerpflichtige hat außergewöhnliche Belastungen für ihre in Russland lebende Mutter geltend gemacht. Diese war 55 Jahre alt, verfügte über kein Vermögen und bezog eine geringe Altersrente. Einer Erwerbstätigkeit ging sie nicht nach, weil sie in einer ständigen Bereitschaft für einen Pflegeeinsatz (Pflege auf Abruf) bei ihrer wiederum 82-jährigen Mutter, der Großmutter der Antragstellerin, stand.

Dies reichte dem Bundesfinanzhof nicht aus, die Unterhaltsbedürftigkeit der Mutter anzuerkennen. Eine Person im arbeitsfähigen Alter, die ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nicht ausschöpft, ist nicht unterstützungsbedürftig.

Nachzahlungszinsen bei nachträglicher Wahl der Zusammenveranlagung

Wird bei einer Einkommenssteuererklärung nachträglich die Zusammenveranlagung gewählt, so stellt dies ein rückwirkendes Ereignis dar. In solchen Fällen sind die Nachzahlungszinsen neu zu berechnen. Beruht die Steuerfestsetzung auf einem rückwirkenden Ereignis, beginnt der Zinsverlauf abweichend von der grundsätzlichen Regelung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Bei der Abrechnung von

Nachzahlungszinsen auf dieser Grundlage bleiben früher festgesetzte Zinsen der Höhe nach unverändert bestehen. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Aktenzeichen III B 50/15) vom 12. August 2015 und folgte dabei der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen.

Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände können Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften gem. §§ 13a, 13b ErbStG besonders steuerlich privilegiert sein. Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht. Es handelt sich um wirtschaftliche, das heißt ursächlich und unmittelbar das Betriebsvermögen betreffende, Schulden.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.7.2015, Aktenzeichen II R 12/14) entschied, dass Verpflichtungen zur Zahlung des geltend gemachten Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs an den überlebenden Ehegatten des Erblassers auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar sind, wenn zum Nachlass ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehört, dessen Erwerb nach § 13a ErbStG begünstigt ist.

Pflichtteilsanspruch und Zugewinnausgleichsanspruch stehen nicht in einem konkreten wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Nachlassgegenständen mit der Folge, dass derartige Schulden und Lasten in voller Höhe abzugsfähig sind.

Termine Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Sozialversicherung	27.1.2016	entfallt	entfallt

Termine Februar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Gewerbesteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Grundsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Sozialversicherung	25.2.2016	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.